4.

Präsidialverfügungen

Zum 16 Januar 1868

§ 6.

Gehsamt

In Folge Zuschrift des K.K. Militärbezirkscommando's d. 24 Dez. 1867, ernennt dasselbe die Uebernahme eines festlichen mit dem Kleinmeister des Zeughauses als Gehsamt zur Abnahme der gerichtlichen Sammlung des Holzes, das Zeichnen anzeigt,

wird

auf Anfrage des praesidialen Obrigkeitsamtes

verfügt:

1) Bei seiner Notiz am Protokoll zu nehmen, das Gehsamt beim K.K. Militärbezirkscommando unter sorgfältiger anzeige anzuweisen zu verfahren

2) Bei derselbe die einverständliche mitteilung treffen, dass Behufs der gerichtlichen des Zeughauses bestimmten Sammlung, Abstellung Materialien, gei abgegeben.

Die Verhandlung soll durch den Direktor binnen 16 Januar stattgefunden.

Den 25 Januar 1868

§ 7.

à compte für den Lüthi

In Folge Gesuches des Herrn M. Lüthi, Assistent der mech. technischen Schule

wird verfügt:

Bei der Kasse anzuweisen, denen Lüthi mit Rücksicht seiner Gehaltsverhältnisse, das Quantum 100 Fr. auszubezahlen.

---

§ 8

Gehsamt

In Folge Zuschrift der K.K. Direktion der schweiz. Landwehrbahn vom 22 dss., ernennt dieselbe ein Komitee das Gehsamt, Herrn Hauptmann Bürgin, Kreisingenieur des Landwehrbaumeisters, mit 3 Mitglieder Gehsamt, als Gehsamt übermittelt

wird verfügt:

Bei seiner Notiz am Protokoll zu nehmen, das Gehsamt anzuweisen, das Verlangte der gerichtlichen Liebhaber einzuverlangen.